

SPONSORINGREGLEMENT 2018 – 2020

(Anhang III)

1 PRÄMISSE UND ZIELE

Sponsoringeinnahmen sind integrativer Bestandteil des jährlichen Budgets der Swiss Sailing Team AG.. Dabei hat sich das Sponsoring in den letzten Jahren klar zu einem kommerziellen Geschäft mit Leistungen und Gegenleistungen entwickelt. Die Hauptpartner des SST sollen während der ganzen Dauer ihres Engagements zufrieden gestellt werden. Gleichzeitig ist es klar, dass die einzelnen Athleten auch auf persönliche Sponsoren angewiesen sind und auch diesen die geforderten Leistungen geboten werden müssen. Mit diesem Ziel vor Augen verfolgen wir folgende Grundsätze:

- Persönliches und Verbandssponsoring müssen in gegenseitigem Einklang ermöglicht werden
- Die Sponsoren des SST müssen analog zu den persönlichen Sponsoren präsentiert werden
- Die Athleten kennen die Tätigkeiten eines Sponsors und können darüber positive Auskunft geben
- Die Athleten sind sich der Bedeutung des Verbandssponsorings bewusst und verstehen die Leistungspflicht und helfen bei deren Umsetzung aktiv mit

2 GEGENSTAND / BASIS

- Dieses Reglement regelt die zu erbringenden Leistungen der Kadermitglieder des SST gegenüber den Sponsoringpartnern des SST.
- Unter Kadermitglieder werden Athleten¹ verstanden, welche Mitglied im Olympia-, National-, B-Kader, C-Kader oder Youth Team sind.
- Unter Sponsoren, Partnern und Ausrüstern werden in erster Linie die Partner des SST und weitere Mäzene verstanden.
- Dieses Reglement wird gemeinsam mit weiteren Reglementen des SST angewendet.

3 LEISTUNGEN DES ATHLETEN

3.1 BEKLEIDUNG

Das Swiss Sailing Team gibt den Athleten nach Möglichkeit jeweils zu Beginn einer Saison eine offizielle Teamkleidung ab (Ziel: Q1). Diese ist gemäss den Verpflichtungen gegenüber den Sponsoren mit deren Logos beschriftet.

Kadermitglieder sind verpflichtet, die SST Teambekleidung an den Anlässen zu tragen, welche in den SST-Musto Outfit Regulations (Anhang V) unter 2 a) bis 2 g) explizit genannt sind.

¹ Der einfachen Lesbarkeit halber wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

Kaderathleten haben die Möglichkeit, auch die Logos ihrer persönlichen Sponsoren auf der Kleidung zu platzieren. Wo das jeweils möglich ist, wird je nach Kleidungsstück im Anhang dieses Reglements definiert.

3.2 AUSRÜSTUNG

Der Platzierung der Sponsoren-Logos auf dem Sportgerät der Athleten (Boot und Segel) kommt grösste Bedeutung zu. Das SST stellt zu Beginn einer Saison entsprechende Aufkleber zur Verfügung. Diese müssen wie folgt platziert werden:

3.2.1 Boote

Jedes Boot eines Kaderathleten muss auf dem Rumpf beidseitig und mittig den durch SST zur Verfügung gestellten Aufkleber tragen. Dies gilt auch für allfällige Zweitboote oder Boote die für eine Meisterschaft gemietet oder zur Verfügung gestellt werden (Vorbehaltlich anders lautender Vorschriften durch den Veranstalter).

3.2.2 Segel

Jedes Grosseegel eines Kaderathleten muss den durch SST zur Verfügung gestellten Aufkleber tragen (wenn möglich beidseitig). Dies gilt auch für allfällige Trainingssegel oder Segel die für eine Meisterschaft gemietet oder zur Verfügung gestellt werden (Vorbehaltlich anders lautender Vorschriften durch den Veranstalter).

Die Positionierung sämtlicher Kleber hat gemäss der im Anhang befindlichen Grafik zu erfolgen. Athleten sind zudem angehalten, dem SST frühzeitig zu melden, wenn ein erhöhter Bedarf an Klebern benötigt wird.

3.3 EVENTTEILNAHMEN

SST kann in Zukunft auch Sponsorevents selbst durchführen oder an solchen als gesamtes Team teilnehmen. Die Kaderathleten verpflichten sich, an mindestens vier Tagen pro Jahr für nachstehende Eventteilnahmen zur Verfügung zu stehen. Die Teilnahme an diesen Anlässen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Jahresplanungen.

- Hospitality-Events von Sponsoren und weiteren Partnern des SST
- Präsentationen bei Sponsoren und weiteren Partnern des SST
- Messepräsenz bei Sponsoren und weiteren Partnern des SST
- Medienevents wie Pressekonferenzen, Interviews, Preisveranstaltungen u.ä.
- PR-Events von SST oder Swiss Sailing

4 ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT

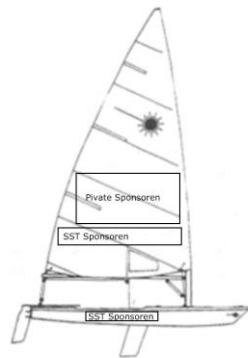
Die Athleten haben dem SST Anfang Saison eine aktuelle und für die Folgesaison gültige Sponsoringdeklaration einzureichen (vgl. Anhang VIII der Athletenvereinbarung). Im Falle von allfälligen

Interessenkonflikten zwischen Verbands- und Individualsponsoring wird das gemeinsame Gespräch und nach gemeinsamen „Sonderlösungen“ gesucht.

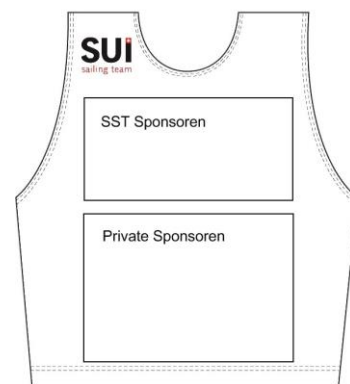
Athleten sind angehalten, das SST vor Abschluss eines neuen Sponsoringvertrages, welcher die oben aufgeführten Bestimmungen tangiert, in Kenntnis zu setzen. SST prüft dieses Vorhaben umgehend.

Logoplatzierung für SST und Privatsponsoren:

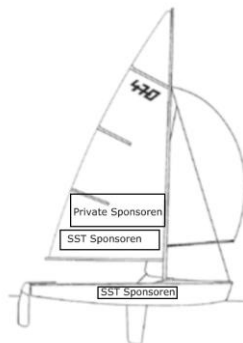
Single Hander



Segelbekleidung Wasser (SST Bib)



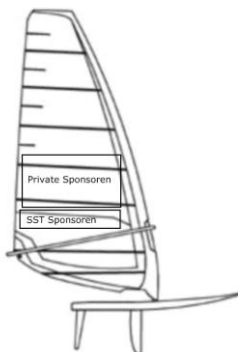
Double Hander



Segelbekleidung Land



Windsurfing



Dieses Reglement wurden am 28.9.2017 durch den SST Verwaltungsrat in Kraft gesetzt.